

# **Schulordnung der Lorenz-Burmann-Schule**

---

## **Geltungsbereich**

- Für die Lorenz-Burmann-Schule gilt das Schulgesetz für das Land NRW. Dieses wird gem. § 65 Abs. 2 durch folgende Schulordnung ergänzt und detailliert.

## **Anmeldung**

- Jeder Schüler meldet sich zu Beginn eines Kurses im Büro der Verwaltung an und wird einer Klasse zugewiesen. Kein Schüler hat Anspruch auf den Besuch einer bestimmten Klasse.

## **Teilnahme am Unterricht**

- Jeder Schüler ist verpflichtet, regelmäßig und pünktlich am Unterricht in allen Fächern und an sonstigen Unterrichtsveranstaltungen teilzunehmen.
- Dabei sind alle für den Unterricht erforderlichen Lern- und Arbeitsmittel bereitzuhalten. (siehe Aufstellung in der Einladung zum Berufsschulblock)
- In den Werkhallen ist entsprechende Arbeitskleidung zu tragen.

## **Schulversäumnisse**

- Ist ein Schüler aus Krankheit oder aus anderen Gründen verhindert am Unterricht teilzunehmen, muss die Schule unverzüglich informiert werden (z.B. per Telefon oder Fax).
- Als Entschuldigungen aus Krankheitsgründen gelten nur ärztliche Bescheinigungen. Diese müssen spätestens am 3. Krankheitstag der Schule vorliegen. (siehe Merkblatt „Fehlzeiten“)
- Versäumte Unterrichtsinhalte sind vom Schüler selbstständig nachzuarbeiten.
- Über Fehlzeiten wird der Ausbildungsbetrieb nach dem Berufsschulblock schriftlich informiert.

## **Beurlaubungen**

- Eine Beurlaubung vom Unterricht aus wichtigen Gründen kann nur durch den Schulleiter geschehen und ist rechtzeitig im Voraus mit ihm zu besprechen.
- Der Ausbildungsbetrieb kann einen Schüler nicht vom Schulbesuch beurlauben.

## **Verhalten in unserer Schule**

- In unserer Schule ist Offenheit und Toleranz gegenüber den unterschiedlichen Nationalitäten, religiösen und weltanschaulichen Überzeugungen und Wertvorstellungen zu wahren und alles zu vermeiden, was die Empfindungen Andersdenkender verletzen könnte.
- Das Recht auf freie Meinungsäußerung in der Schule findet seine Schranken in den gesetzlichen Bestimmungen und in dem Recht der persönlichen Ehre.
- Es ist daher insbesondere alles zu unterlassen, was eine geordnete Unterrichts- und Erziehungsarbeit an unserer Schule beeinträchtigt.

## **Insbesondere ist daher zu beachten:**

- Schüler, die offensichtlich unter Drogen- oder Alkoholeinfluss stehen, werden des Unterrichts verwiesen.
- Das Tragen von rechts- oder linksradikalen Symbolen, Abzeichen, Kleidungsstücken etc., die Gewaltbereitschaft signalisieren, oder solchen mit eindeutig rassistischen Schriftzügen sind an der Schule nicht gestattet.
- Waffen aller Art dürfen nicht mitgeführt werden.
- Handys müssen während des Unterrichts ausgestellt sein, d.h. sie dürfen nicht empfangsbereit sein.
- Die Benutzung von Smartphones, Tablet PC's, Laptops etc. im Unterricht, ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung des jeweiligen Fachlehrers / der jeweiligen Fachlehrerin gestattet.
- Die Verbreitung von Materialien mit gewaltverherrlichenden, extremistischen oder pornographischen Inhalten ist an unserer Schule verboten.

Verstöße gegen die Schulordnung werden mit erzieherischen Einwirkungen und Ordnungsmaßnahmen gem. § 53 SchulG geahndet.

R. Schütte, OStD i.E.  
Schulleiter